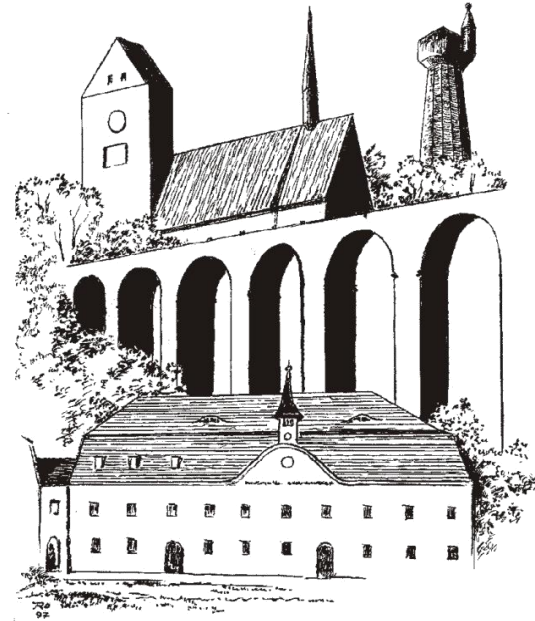


Oberschöna

Kabelzeitung



Ausgabe 05/2021

Woche vom 01.02. bis 07.02.2021

TERMINE FÜR RESTABFALL-ENTSORGUNG

OBERSCHÖNA, WEGEFARTH u. BHF. FRANKENSTEIN

04. Februar 2021

18. Februar 2021

KLEINSCHIRMA

05. Februar 2021

19. Februar 2021

LANGHENNERSDORF u. BRÄUNSDORF

03. Februar 2021

17. Februar 2021



Entsorgungstermine

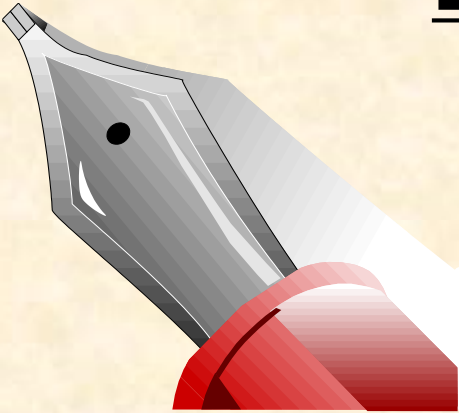
“Gelbe Tonne”

Oberschöna, Wegefath,
Langhennersdorf,
Bräunsdorf und Kleinschirma

11. Februar 2021, 25. Februar 2021;



Entsorgungstermine „Papiertonne“



Kleinschirma

23. Februar 2021

Oberschöna, Wegefath u. Bhf. Frankenstein

18. Februar 2021

Bräunsdorf und Langhennersdorf

22. Februar 2021



Gemeinde Oberschöna

An der Hauptstraße 10, 09600 Oberschöna

Bekanntmachung

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Jahr 2021

Die Hebesätze der Grundsteuer A und Grundsteuer B sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S 965) in der derzeit gültigen Fassung wird die Grundsteuer A und Grundsteuer B, für Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, für das Kalenderjahr 2021 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid 2021 zugegangen wäre.

Dies bedeutet, dass Steuerschuldner, die für 2021 keinen Grundsteuerbescheid (Bemessungsgrundlage Messbeträge) erhalten, in diesem Jahr die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Die Grundsteuer für 2021 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils fällig am

15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2021.

Abweichend hiervon werden Kleinstbeträge

bis zu 15,00 € am 15. August 2021

und

Beträge von **15,01 € bis zu 30,00 € je zur Hälfte** des Jahresbetrages am **15. Februar 2021** und am **15. August 2021** fällig.

Die Festsetzung der Grundsteuer gilt nicht für Einfamilienhäuser sowie Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn-/Nutzfläche des § 42 GrStG.

Die Eigentümer (ggf. Verwalter) dieser Grundstücke haben gemäß § 44 Abs. 3 GrStG in diesen Fällen zur Ermittlung der Grundsteuer B eine Grundsteueranmeldung einzureichen. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steueranmeldung ergibt sich aus § 44 Abs. 3 GrStG. Haben sich am Grundstück seit der letzten Grundsteueranmeldung Änderungen ergeben (z.B. durch Modernisierungen, An-/Umbauten, Aufstockungen bzw. Nutzungsänderungen, die zu Veränderungen der Wohn- und Nutzfläche führen oder durch Schaffung von Stellplätzen für PKW etc.), so ist durch den Steuerpflichtigen bzw. dessen Beauftragten eine neue Grundsteueranmeldung einzureichen. Vordrucke zur Grundsteueranmeldung sind zu den jeweiligen Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Oberschöna, An der Hauptstraße 10, 09600 Oberschöna, Zimmer 205, erhältlich.

Die Grundsteueranmeldungen sind ausgefüllt bis **spätestens 26.02.2021 einzureichen**. Sollten seit der letzten Grundsteueranmeldung keine Veränderungen erfolgt sein, so ist keine neue Grundsteueranmeldung erforderlich. In diesen Fällen ist die Grundsteuer wie 2020 unverändert zu zahlen.

Soweit Änderungen der Besteuerungsgrundlage eintreten wird auf der Grundlage des vom zuständigen Finanzamt erlassenen Grundsteuermessbescheides ein Grundsteuerbescheid erteilt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Festsetzung der Grundsteuer A und Grundsteuer B kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Oberschöna, An der Hauptstraße 10, 09600 Oberschöna einzulegen.

Oberschöna, den 11. Januar 2021

Rico Gerhardt
Bürgermeister